

Auszug aus dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bezüglich der Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder (Stand 27.05.2014)

1. Die Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:

Ich gelobe (beteure) Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe (beteure) ich, die Rechte der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

Hinweis auf Pflichten lt. §§ 32, 33 KVG LSA und auf Regelungen zur Haftung lt. § 34 KVG LSA

Ich wurde am 16.07.2014 in der konstituierenden Sitzung im Bürgerhaus Randau auf meine obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung als Ortschaftsrat hingewiesen.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Unterschrift</u>
Kräuter	Günther	G. Kräuter
Kaufholz	Michael	Jaff
Pellmann	Johanna	
Jahoda	Axel	Jahoda
Pattloch	Oliver	
Nowack	Barbara	Nowack